



Gemeindeamt Kleblach-Lind
A-9753 LIND im Drautal
Bezirk Spittal an der Drau
Tel.: 04768/217 FAX 217-4
E-Mail: kleblach-lind@ktn.gde.at
Homepage: www.kleblach-lind.at

Kleblach-Lind, 10.07.2024

Zahl: 031-2 /2024-1

Betrifft: Rundholzhaus Florian Hubmann GmbH, Lessnig 25, 9753 Lind/Drau
Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG 2021 für die Errichtung einer Kranhalle mit
Lager und Mannschaftsraum auf dem GSt. 90/3, KG Blaßnig (73403)

B e s c h e i d

Über den Antrag der Rundholzhaus Florian Hubmann GmbH, Lessnig 25, 9753 Lind/Drau, vom 26.02.2024 ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 25. April 2024 und nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 08.07.2024, Zahl: RO-57-29489/2024-11, nachstehender

Spruch:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleblach-Lind erteilt der **Rundholzhaus Florian Hubmann GmbH, Lessnig 25, 9753 Kleblach-Lind**, gemäß § 45 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, die

raumordnungsmäßige Bewilligung

für die Errichtung einer Kranhalle mit Lager, Mannschaftsraum und einem angeschlossenen Zubau laut Einreichunterlagen vom 19.11.2023 auf dem Grundstück 90/3, KG Blaßnig (73403). Das geplante Objekt soll mit Betonsockeln mit darauf errichteten Wänden in Holzständerbauweise bzw. Riegelbauweise mit dazwischenliegender Dämmung errichtet werden. Die Innenbeplankung erfolgt mit Gipskartonplatten, die Außenbeplankung erfolgt mit einer senkrechten Holzverschalung.

Dieser Bescheid tritt mit Ablauf des Tages der Verlautbarung dieses Bescheides im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde Kleblach-Lind in Kraft.

Kosten:

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß **Tarif A Abs. 1** der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2024, LGBl. Nr. 40/2024, i.d.g.F, und gemäß **§ 14 TP. 6** des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.

Eingabegebühr: Ansuchen	€ 14,30
Summe:	€ 14,30

zu entrichten.

Der soeben genannte Betrag ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein zu überweisen.

Begründung:

Der Antrag auf Erteilung der Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 wurde von der Rundholzhaus Florian Hubmann GmbH am 26. Feber 2024 eingebracht. Die Antragstellerin beabsichtigt die Erreichung einer Kranhalle mit Lager und Mannschaftsraum auf dem Grundstück Nr. 90/3, KG Blaßnig (73403).

Hierzu wurde erwogen:

Herr Florian Hubmann ist Eigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 317, GB 73403 Blaßnig, zu welcher das Grundstück Nr. 90/3 zählt und auf dem er sein Unternehmen Rundholzhaus Florian Hubmann GmbH betreibt.

Der Antragsteller ersucht um Ausnahmegewilligung gemäß § 45 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 für die Errichtung einer Kranhalle mit Lager, Mannschaftsraum und einem angeschlossenen Zubau laut Einreichunterlagen vom 19.11.2023. Der gegenständliche Bereich des Grundstückes Nr. 90/3, KG Blaßnig, ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kleblach-Lind als Grünland -Abbindeplatz mit Musterhaus (§ 27 K-ROG 2021) ausgewiesen.

Gemäß § 43 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, sind in Landesgesetzen vorgesehene Bewilligungen für raumbeeinflussende Maßnahmen, die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erteilt werden (z.B. Baubewilligungen) nur zulässig, wenn sie dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen.

Gemäß § 45 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 darf der Gemeinderat auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes im Sinn des § 43 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsgemäß bewilligen, wenn dieses dem örtlichen Entwicklungskonzept, sofern ein solches noch nicht erstellt wurde, den erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsichten, der Gemeinde nicht entgegensteht, was für das gegenständliche Vorhaben als zutreffend erscheint.

Der Antrag auf Erteilung der Einzelbewilligung ist vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen. Die in § 38 Abs. 2 genannten Einrichtungen sind berechtigt, Anregungen vorzubringen. Anregungen und sonstige Vorbringen zum Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung sind in die Beratungen zur bescheidmäßigen Erledigung einzubeziehen. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Eine erteilte Einzelbewilligung ist im elektronisch geführten Amtsblatt kundzumachen.

Entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wurde der Antrag der Rundholzhaus Florian Hubmann GmbH um Ausschluss der Wirksamkeit des Flächenwidmungsplanes und Erteilung einer Einzelbewilligung durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 29. Feber 2024 bis einschließlich 28. März 2024 ortsüblich an der Amtstafel, im elektronischen Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Kleblach-Lind kundgemacht. Die Kundmachung erging zusätzlich nachweislich an die in § 38 Abs. 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 genannten Einrichtungen. Ebenso wurde den Anrainern die Kundmachung mittels Rückscheines nachweislich zugestellt.

Während der Kundmachungsfrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

1. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest, 9500 Villach, vom 12.03.2024, Zahl: 12229599

Stellungnahme von DI Daniel Hainzer:

Die gegenständlich beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes ... befindet sich innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Lessnigbaches und des Reichergrabens. Allgemein wird festgehalten, dass im Bereich der Roten Gefahrenzone die Standortsicherheit für bauliche Anlagen nicht gegeben ist. Daher sind diese Flächen für die Umwidmung in eine höherwertige Nutzung nicht geeignet.

Innerhalb der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- und Abflusshöhen sowie Erosionstiefen erfolgt im baurechtlichen Verfahren. Nachdem durch Vorkehrungen (Objektschutzmaßnahmen) ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, ist die in der Gelben Gefahrenzone liegende Grundstücksteilfläche für eine Umwidmung geeignet.

2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9, Straßenmeisterei Greifenburg, 9761 Greifenburg, vom 27.03.2024, Zahl: 09-ANR-11366/2024-4

Stellungnahme von Ing. Michael Hartlieb:

Seitens der Landesstraßenverwaltung besteht kein Einwand. Da sich das geplante Bauvorhaben jedoch im Schutzzonenbereich der B100 Drautal Straße (§ 48 K-StrG 2017) befindet, ist vom Antragsteller auf jeden Fall eine Vereinbarung betreffend Zustimmung zur Ausnahme vom Bauverbot bzw. Verzicht auf Schadenersatz bei der Landesstraßenverwaltung zu erwirken.

3. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal/Drau, 9800 Spittal/Drau, vom 24.04.2024, Zahl: 12-SP-ASV-14304/2013-69

Stellungnahme von Mag. (FH) Martin Rohr:

Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht kann die ggst. Einzelbewilligung nur akzeptiert werden, wenn die vorliegenden Hochwassergefährdungen bei der zukünftigen Nutzung berücksichtigt werden (inklusive eingeschränkte Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten). Zusätzlich sind die wasserrechtlich bewilligten Schutzmaßnahmen zur Hochwasserfreistellung bewilligungsgemäß umzusetzen und wäre sicherzustellen, dass die Errichtung von höherwertigen Anlagen und Bauten nur im geschützten Bereich ermöglicht wird, um hier erhebliche Schäden bzw. Erhöhungen von Schadenspotenzialen hintanzuhalten. Es wird weiters vorgeschlagen, dass die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau des Amtes der Kärntner Landesregierung zukünftig bei baulichen Veränderungen bzw. bei Veränderungen des Geländes gutachterlich in die jeweiligen Behördenverfahren eingebunden wird.

Während der Kundmachungsfrist sind folgende weitere Stellungnahmen eingelangt:

4. Austrian Power Grid AG, 1220 Wien, vom 29.02.2024

Stellungnahme von Albin Niedertscheider:

Die Austria Power Grid AG teilt mit, dass im genannten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.

5. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, 9501 Villach vom 01.03.2024

Stellungnahme von Dietmar Groinigg:

Seitens der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH besteht ... kein Einwand.

6. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Strategische Umweltprüfung, 9020 Klagenfurt, vom 05.03.2024, Zahl: 08-SUP-7121/2023-19

Stellungnahme von DI Gisela Wolschner:

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann der Erteilung einer Einzelbewilligung gem. § 45 K-ROG zur Errichtung einer Kranhalle mit Mannschaftsraum zugestimmt werden, Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten.

Ansonsten wurden keine weiteren Anregungen oder Einwendungen zum gegenständlichen Antrag vorgebracht. Die in den vorliegenden Stellungnahmen angeführten Auflagen und Hinweise sind im anschließenden Bauverfahren bzw. allfälligen Folgeverfahren zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleblach-Lind hat in seiner Sitzung am 25. April 2024 dem Antrag der Rundholzhaus Florian Hubmann GmbH, Lessnig 25, 9753 Lind/Drau, um Ausschluss der Wirksamkeit des Flächenwidmungsplanes und Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 des K-ROG 2021 für das Grundstück Nr. 90/3, KG Blaßnig (73403), für die Errichtung einer Kranhalle mit Lager, Mannschaftsraum und einem angeschlossenen Zubau laut Einreichunterlagen vom 19.11.2023 nach eingehender Beratung auf Basis der vorliegenden Entscheidungsgrundlagen mit einstimmigem Beschluss stattgegeben.

Dem Antrag war aus Sicht der Gemeinde stattzugeben, da das gegenständliche Vorhaben dem örtlichen Entwicklungskonzept bzw. den erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsichten der Gemeinde nicht entgegensteht, es sich um kein Vorhaben gemäß § 32 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 handelt und auch keine Sonderwidmung gemäß § 30 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 erforderlich ist. Aus Sicht der Gemeinde liegt die Bauland-Eignung zur Bebauung des gegenständlichen Bereichs des Grundstückes vor.

Es war daher auf Grund der gegebenen Rechts- und Sachlage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gem. Art. 130 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist gemäß § 7 Abs. 4 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Gemeinde Kleblach-Lind, 9753 Lind/Drau Nr. 25, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassene Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag von je € 3,90 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorschrieben wird.

Hinweis:

Gemäß § 45 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 wird die Einzelbewilligung unwirksam, wenn **nicht binnen sechs Monaten ab Rechtskraft** ein erforderlicher Antrag auf Erteilung der Baubewilligung für das Vorhaben, für das die Einzelbewilligung erteilt wurde, gestellt wird oder die beantragte Baubewilligung aufgrund der Vorschriften der K-BO 1996 rechtskräftig nicht erteilt wurde.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Manfred Fleißner

Ergeht an:

1. Rundholzhaus Florian Hubmann GmbH, Lessnig 25, 9753 Lind/Drau (samt Einreichunterlagen)
2. Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal/Drau (samt Einreichunterlagen)
3. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 - Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee (samt Einreichunterlagen)
4. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 - Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Rechtliche Raumordnung, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee (samt Einreichunterlagen)
5. Zum Akt
6. Gemeindekasse